



HESSISCHER LANDTAG

27. 07. 2021

Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 27.5.2021

Renaturierung des Naturschutzgebietes „Wohrateiche“ bei Haina/Kloster

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Im Naturschutzgebiet „Wohrateiche bei Haina“ sollen nach dem öffentlich erklärten Willen des Grundeigentümers beiden, seit über einhundert Jahren bestehenden, für das Naturschutzgebiet namensgebenden Teiche, beseitigt werden. Die Beseitigung stellt laut Eigentümer für ihn die gegenüber einer Ertüchtigung der historischen Teichanlagen kostengünstigere Alternative dar. Das Gebiet der Teiche sowie anschließende Flächen des NSG sollen laut Eigentümer „renaturiert“ werden. Der Eigentümer und sein Rechtsvorgänger hatten die zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Menschen mit Behinderung sowie Fürsorgezöglingen zur Stromversorgung der Heilanstalt geschaffenen Anlagen, über Jahrzehnte gepflegt und unterhalten, die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten aber bald nach Ausweisung des Areals zum Naturschutzgebiet 1985 aus Kostengründen und (wohl auch) Organisationsverschulden, eingestellt. Dies hat nach Auffassung der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel zu einem Gefährdungszustand (Überflutungsgefahr der Kloster-, Klinik- und Ortslage Haina) geführt. Die Anlagen entsprechen nicht mehr den technischen Anforderungen. Die Obere Wasserbehörde und die Obere Naturschutzbehörde haben dem Eigentümer seit mehreren Jahren wasser- und naturschutzrechtliche Vorgaben und Auflagen gemacht, die er bis heute in relevanten Teilen nicht oder noch nicht erfüllt hat.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Teiche und die dazugehörigen Stauanlagen stehen im Eigentum des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV), welcher u. a. für die Stauanlagen die unterhaltungspflichtige Körperschaft und deswegen verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und von ihnen keine Gefahr ausgeht. Das Regierungspräsidium Kassel als Obere Wasserbehörde hat auf Grundlage ingenieurgeologischer Gutachten festgestellt, dass die Stauanlagen in ihrem jetzigen Zustand nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Rahmen der Gewässeraufsicht hat das Regierungspräsidium Kassel Maßnahmen angeordnet, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Inwiefern eine dauerhafte Außergefahrsetzung der Stauanlagen durch einen Rückbau oder andere Alternativen umgesetzt wird, liegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Verantwortungsbereich des LWV.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die historische, kulturelle und sonstige Bedeutung der Wohrateiche, auch unter Gesichtspunkten des Klimawandels?

In Bezug auf die historische und kulturelle Bedeutung der beiden in Rede stehenden Stauteiche im Naturschutzgebiet „Wohrateiche bei Haina“ wurde zu Beginn des Vorhabens das Landesamt für Denkmalpflege angefragt. Eine von Amts wegen durchgeführte Prüfung des Landesamtes für Denkmalpflege ergab, dass die beiden besagten Wohrateiche als einfache Wasserspeicher zwar erhaltenswerte Elemente der Kulturlandschaft Landeshospital Haina sind, aber kein Kulturdenkmal nach § 2 Absatz 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Einer der beiden Teiche, der bisher Teil der unter Denkmalschutz stehenden Sachgesamtheit Landeshospital Haina war, wurde aufgrund neuerer Erkenntnisse aus dieser Sachgesamtheit herausgenommen. Näheres zur Sachgesamtheit Landeshospital Haina findet sich unter:

→ <https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de>.

Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Verfahren ist weiterhin vorgesehen.

Konkrete Untersuchungen zur Bedeutung der beiden Stauteiche im Wohratal im Hinblick auf den Klimawandel liegen nicht vor.

Frage 2. Sind der Landesregierung vergleichbare Projekte in Hessen bekannt, die sich zur Aufgabe gemacht haben, ein Naturschutzgebiet zu renaturieren und wie wird ein solches Vorhaben gesehen?

In Schutzgebieten wird i.d.R. das Ziel verfolgt, schutzwürdige und schutzbedürftige Lebensräume einschließlich der Habitate geschützter Arten zu pflegen und zu entwickeln. In bestimmten Fällen kann auch in einem Schutzgebiet die Renaturierung eines Fließgewässers erforderlich sein. Umfangreiche Renaturierungen wurden beispielsweise an der unteren Eder im gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet durchgeführt. Hiervon betroffen waren auch die beiden Naturschutzgebiete „Unter der Haardt“ und „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“. Die hier durchgeführten Renaturierungen entsprechen sowohl den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie als auch der NATURA 2000-Richtlinien und waren im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet vorgesehen. Im Rahmen der von den Gewässereigentümern beantragten wasserrechtlichen Plangenehmigungen wurden die wasserrechtlichen wie auch die naturschutzrechtlichen Aspekte betrachtet, abgewogen und genehmigt. Das Ergebnis der Renaturierungen ist die Verbesserung der Gewässerqualität und der natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässerdynamik, die Verbesserung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen sowie die Wiederherstellung und Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit autotypischen Kontaktlebensräumen. Die Renaturierungsmaßnahmen werden als positiv im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und der Natura 2000-Richtlinien bewertet. Derartige Renaturierungen sind nach Maßgabe der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ vom 31. Januar 2017 grundsätzlich auch förderfähig.

Frage 3. Kennt die Landesregierung die alternativen Berechnungs- und Bewertungsmodelle des Eigentümers und teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Beseitigung der Teiche in jedem Fall die kostengünstigste Alternative darstellt?

Die Berechnungen des LWV als Eigentümer sind der Landesregierung nicht bekannt. Zu Beginn des Verfahrens in 2016/17 erfolgte nach visueller Kontrolle eine Einschätzung des Sicherheitszustandes der Anlage durch die Obere Wasserbehörde. Neben seither noch andauernden Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht wurde der LWV frühzeitig dahingehend beraten, welche Alternativen möglich sind (Beseitigung der Gefährdung durch Rückbau der bestehenden Dämme und Renaturierung des Wohraabschnittes oder Sanierung bzw. Neuerrichtung der Stauanlagen). Eine verlässliche Ermittlung des Kostenrahmens hat der LWV damals für beide Möglichkeiten unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen nicht vornehmen können. Dem LWV waren beispielhaft Kosten vergleichbarer Neubauvorhaben sowie ähnlicher Renaturierungen und eines abgeschätzten Rückbaus benannt worden. Eine vertiefte Sanierungsaufwands- und Kostenermittlung ist als eigenständige Ingenieurplanungsleistung aber nicht erfolgt, da sich der LWV bereits zu einem frühen Zeitpunkt für den Rückbau der Dämme und eine Renaturierung entschieden hat, zumal offenkundig ist, dass es sich bei der Sanierung bzw. Neuerrichtung der Stauanlagen um die kostenaufwendigere Lösung handelt. Ob der Eigentümer der Anlage überdies weitere Überlegungen angestellt hat, ist nicht bekannt. Schlussendlich wird ein konkreter Kostenrahmen im Genehmigungsantrag darzulegen sein.

Frage 4. Sieht die Landesregierung derzeit eine Möglichkeit, einen Beitrag zum Erhalt der Teiche zu leisten?

Ein Erhalt der Teiche wäre nur möglich, wenn nach der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen dauerhaft sichergestellt werden könnte, dass die allgemein anerkannten Regeln für die Unterhaltung und den Betrieb von Stauanlagen eingehalten würden. Aus Sicht der Landesregierung ist festzustellen, dass die beabsichtigten Maßnahmen, welche letztlich mit der Aufgabe der Stauanlagen verbunden sein dürften, im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässerlaufs der Wohra und der naturnahen Gestaltung des Gewässers und seiner Aue zu positiv sind, da derartige Maßnahmen den ökologischen Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen.

Gleichwohl ist der Erhalt von Wasserflächen im Bereich der ehemaligen Teichflächen im Wohratal aktuell Gegenstand der Planung und Abstimmung bei der Erstellung der Planunterlagen durch den Antragsteller. In diesen Planungsprozess ist das Regierungspräsidium Kassel aber derzeit nicht aktiv eingebunden. Nach Abschluss der Planung und vor dem Einreichen der Planunterlagen ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel vorgesehen.

Frage 5. Falls die Landesregierung derzeit keine solche Möglichkeit sieht: Folgt sie der Argumentation des Eigentümers, wonach er als öffentlich-rechtlicher Sozialverband primär andere als naturschutzrechtliche, wasserrechtliche und sonstige Pflichten zu erfüllen und deshalb beim Naturschutz die kostengünstigste Lösung zu wählen habe bzw. wählen dürfe?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird hierzu verwiesen.

Frage 6. Gelten nach Auffassung der Landesregierung in Ansehung der naturschutzrechtlich Verpflichteten (Privatperson oder Öffentlich-rechtlicher Eigentümer) unterschiedliche rechtliche Anforderungen?

Die Einhaltung naturschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und sonstiger Verpflichtungen hängt nicht von der Stellung des Eigentümers ab. Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

Frage 7. Seitdem der Eigentümer erste Maßnahmen zur „Renaturierung“ ergriffen hat, ist die Artenvielfalt im Naturschutzgebiet stark zurückgegangen; beispielhaft sind sämtliche Fische, Muscheln und Edelkrebse entfernt worden. Weitere Tierarten sind laut Fachgutachten akut bedroht, zum Beispiel mehrere streng geschützte Fledermausarten. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Artenvielfalt im Naturschutzgebiet „Wohrateiche bei Haina“ zu erhalten bzw. wiederherzustellen?

Fische, Muscheln und Edelkrebse wurden fachgerecht umgesiedelt, um die Teiche ablassen und untersuchen zu können. Dieser Schritt war notwendig, um weiterführende Untersuchungen durchführen und den Maßnahmenbedarf abschätzen zu können. Bei den Edelkrebsen handelt es sich nicht um eine autochthone Population, die Teiche wurden mit Sömmerlingen aus Bayern besetzt. Eine Umsiedlung der Krebse aus den Teichen in den Lauf der Wohra ist im Rahmen der Staulegung zwar diskutiert worden, sie wurde aber nicht verfolgt, da der Wohraoberlauf nach Aussagen der Fachgutachter einen autochthonen Edelkrebsbestand aufweist, der genetisch erhalten werden soll. Edelkrebse befinden sich derzeit noch im sogenannten Pars'schen Teich im Naturschutzgebiet „Wohrateiche bei Haina“, der Teil der Besatzmaßnahmen war.

Insgesamt muss hier von einer Verschiebung des Artenspektrums gesprochen werden. Aktuell befinden sich ausgedehnte Hochstaudenfluren auf den trocken gefallen Teichböden, die ein anderes, ebenfalls sehr vielfältiges und schutzwürdiges Artenspektrum aufweisen. Im Bereich des teilweise bespannten unteren Teichs entsteht gerade übergangsweise aufgrund des fehlenden Fischbesatzes ein gutes Laichhabitat für Amphibien und auch ein gutes Nahrungshabitat für Fledermäuse. Fledermäuse, die nicht ausschließlich auf die Jagd über Wasserflächen angewiesen sind, finden auch über den Hochstaudenfluren insektenreiche Jagdhabitats.

Ziel der derzeit noch nicht abgeschlossenen Planung ist neben dem Erhalt der Amphibien auch der Erhalt der Fledermauspopulationen. Bis die Ergebnisse der Planung vorliegen, erfolgt die Sicherung der Fledermaus- und Amphibienpopulationen durch die mit den Fachgutachtern abgestimmte Teilbespannung des unteren Teichs. Für neu zu schaffende Stillgewässer ist der Besatz mit Fischen zunächst nicht geplant, um die beiden genannten Artengruppen zu fördern.

Wiesbaden, 21. Juli 2021

In Vertretung:
Oliver Konz